



ORGANISATIONSGRUNDLAGEN

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
1.1	AUFGABEN DER FEUERWEHREN	1
1.2	EINTEILUNG DER FEUERWEHREN	1
1.3	BILDUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN	1
1.4	ORGANISATION DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR	1
1.5	AUSBILDUNG DER FEUERWEHREN	1
1.6	ORGANE DER ORTSFEUERWEHR	2
2.	Feuerwehrmitglieder.....	3
2.1	FEUERWEHRMITGLIEDER	3
2.1.1	Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen	3
2.1.2	Mitglieder auf Probe	3
2.1.3	Aktive Mitglieder	4
2.1.4	Nicht aktive Mitglieder	4
2.1.5	Ehrenmitglieder	4
3.	Feuerwehrdienst.....	5
3.1	ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN	6
3.1.1	Verhalten in Uniform	7
4.	Wissensüberprüfung.....	8

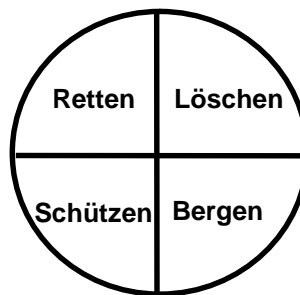
1. Allgemeines

Bei den in dieser Lehrunterlage verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

1.1 AUFGABEN DER FEUERWEHREN

Der Feuerwehr obliegt die **Bekämpfung und Verhütung von Bränden** und die **Abwehr sonstiger Gefahren** örtlicher und überörtlicher Natur, **die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachen drohen.**

Man kann davon folgende Hauptgruppen nennen:



1.2 EINTEILUNG DER FEUERWEHREN

Es wird zwischen **Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren** unterschieden.

1.3 BILDUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN

Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den **freiwilligen Beitritt von geeigneten Gemeindemitgliedern** gebildet.

1.4 ORGANISATION DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine **Einrichtung der Gemeinde**. Die Feuerwehr und deren Organe sind **Hilfsorgane des Bürgermeisters**.

1.5 AUSBILDUNG DER FEUERWEHREN

Die **Aus- und Fortbildung** von Mitgliedern der verbandsangehörigen Feuerwehren hat neben der **Ausbildung in der Feuerwehr und der Ausbildung auf Bezirksebene durch den Besuch der Landesfeuerweherschule** zu erfolgen. Die notwendige Ausbildung der Feuerwehrmitglieder umfasst die Grund- und Funktionsausbildung, die Führungsausbildung sowie die laufenden Seminare.

1.6 ORGANE DER ORTSFEUERWEHR

Zu den **Organen der Ortsfeuerwehr** zählt:

- der **Ortsfeuerwehrkommandant**
- der **Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter**
- der **Ortsfeuerwehrausschuss**

Der **Ortsfeuerwehrausschuss** einer Ortsfeuerwehr, mit Ausnahme des Ortsfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, wird vom Kommandanten bestellt und besteht aus:

- Ortsfeuerwehrkommandant
- Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
- Zugskommandanten
- Gruppenkommandanten
- Kameradschaftsführer
- Schriftführer
- Kassier
- Gerätewart
- Hauptmaschinist
- Funkbeauftragter
- Atemschutzbeauftragter
- (ev. weitere Sachgebiete: z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugend etc.)

2. Feuerwehrmitglieder

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren üben ihre Tätigkeit **freiwillig und ehrenamtlich** aus. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind aktive Mitglieder, nicht aktive Mitglieder, Mitglieder der Reserve, Mitglieder auf Probe und Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen.

Die Aufnahme als Mitglied auf Probe darf nur erfolgen, wenn der Bewerber die **körperliche und geistige Eignung** für den Feuerwehrdienst besitzt, **das 15. Lebensjahr vollendet, das 60. Lebensjahr nicht überschritten** und die **zusätzlichen Voraussetzungen gemäß dem Kärntner Feuerwehrgesetz** (z. B. nicht vorbestraft) erfüllt sind.

Der **Austritt** aus der Feuerwehr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Kommandanten.

Der **Ausschluss** von Feuerwehrmitgliedern erfolgt durch einen Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses und erfolgt bei:

- **Nichterfüllung** des Feuerwehrdienstes sowie der Pflichtübungen
- **Kameradschaftsschädigendes Verhalten**, das dem Ansehen der Feuerwehr schadet
- Bei bestimmter **gerichtlicher Verurteilung**

2.1 FEUERWEHRMITGLIEDER

2.1.1 Mitglieder in Feuerwehrjugendgruppen

In die Feuerwehrjugendgruppe, dürfen Jugendliche **vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr** aufgenommen werden, wenn sie hierfür **körperlich und geistig geeignet** sind.

2.1.2 Mitglieder auf Probe

Die **erstmalige Mitgliedschaft und eine auf eine Mitgliedschaft in einer Feuerwehrjugendgruppe folgende Mitgliedschaft beginnen mit der Aufnahme auf Probe**. Die Heranziehung zu Einsätzen vor Vollendung des 16. Lebensjahres ist nicht gestattet. Mitglieder auf Probe, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen zu Einsätzen herangezogen werden, wenn und soweit sie hierzu bereits ausgebildet worden sind.

Gelöbnisformel:

Ich gelobe, während meiner Dienstzeit in der Feuerwehr den Anordnungen meiner Vorgesetzten Folge zu leisten und meine Dienstpflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen.

2.1.3 Aktive Mitglieder

Aktiven Feuerwehrdienst können Personen versehen, die das **16. Lebensjahr vollendet haben, und zwar bis zum Ablauf jenes Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden**, sofern sie hierzu **körperlich und geistig geeignet** sind und keine Tatsachen vorliegen, die ihren Ausschluss aus der Feuerwehr erforderlich machen würden.

Aktiver ist jenes Feuerwehrmitglied, welches **im letzten Kalenderjahr an mindestens der Hälfte der laut Übungsplan angeordneten Übungen – ausgenommen Übungen für Leistungsbewerbe – aktiv teilgenommen hat**. Aktiven Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht zu. Aktives Wahlrecht bedeutet, wählen zu dürfen. Passives Wahlrecht bedeutet, kandidieren zu können und gewählt werden zu dürfen.

2.1.4 Nicht aktive Mitglieder

Zu den nicht aktiven Mitgliedern zählen **Altmitglieder, Mitglieder der Reserve sowie sonstige nicht aktive Mitglieder**. Sie behalten jedoch das **Recht zum Tragen der Feuerwehruniform** mit dem zuletzt innegehabten Dienstgrad (bis HBM).

Altmitglieder:

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglieder der Reserve:

Mitglieder der Reserve sind nicht aktive Mitglieder, die bereit und in der Lage sind, im Bedarfsfall **leichtere Arbeiten** im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen. Mitgliedern der Reserve kommt nur das aktive Wahlrecht zu.

Sonstige nicht aktive Mitglieder:

Wenn ein Mitglied der Reserve nicht mehr bereit oder in der Lage ist, leichtere Arbeiten im Rahmen des Feuerwehrdienstes zu erbringen, obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten die Überstellung dieses Mitgliedes in die Gruppe der nicht aktiven Mitglieder. Sonstigen nicht aktiven Mitgliedern kommt weder das aktive noch das passive Wahlrecht zu.

2.1.5 Ehrenmitglieder

Auf Beschluss des Ortsfeuerwehrausschusses kann ein Feuerwehrmitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Es behält das Recht zum Tragen der Feuerwehruniform.

3. Feuerwehrdienst

Unter „Feuerwehrdienst“ sind alle **Verrichtungen zu verstehen, die mit den Obliegenheiten der Feuerwehr in direktem Zusammenhang stehen.**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Feuerwehren im Wesentlichen dazu bestimmt, die Gefahren abzuwenden, die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit bei Bränden und sonstigen Notständen verschiedenster Art drohen.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr genießen, wenn sie in Ausübung des Dienstes die Dienstkleidung tragen, den **besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamten** einräumt.

Wenngleich die Feuerwehren ausschließlich humanitären Zwecken dienen, kommt ihnen **militärähnlicher Charakter** zu, weil:

- die Feuerwehr als Einsatzorganisation **einheitlich** organisiert, gestaltet, gekennzeichnet, ausgebildet und ausgerüstet sein muss
- im Sinne der Einsatzbewältigung und der deshalb **straffen Struktur** auf die Kommandosprache und auf strenge Disziplin nicht verzichtet werden kann.

Die Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, im Dienst die nach der Bekleidungsvorschrift **vorgeschriebene Bekleidung** sowie die der Funktion entsprechenden **Dienstgradabzeichen** zu tragen.

3.1 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN

- Das Feuerwehrmitglied hat die von ihm freiwillig übernommenen **Pflichten jederzeit zu erfüllen** und alles zu vermeiden, was das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Feuerwehr setzt, schmälern könnte. Anständiges Benehmen soll den Feuerwehrangehörigen in allen Situationen auszeichnen.
- **Kameradschaft und Hilfsbereitschaft** sind das einigende Band, das alle Feuerwehrangehörigen miteinander verbindet. Sowohl das religiöse Bekenntnis, wie auch die weltanschauliche (parteipolitische) Einstellung des einzelnen Feuerwehrangehörigen sind Dinge, die innerhalb der Feuerwehr stets unangetastet zu bleiben haben. **Wer sich für den Dienst am Nächsten verschreibt, darf nicht fragen, welcher Religion, Rasse oder Weltanschauung der Hilfsbedürftige angehört.**
- Das Benehmen des Feuerwehrangehörigen sei gegenüber Vorgesetzten und Ranghöheren zuvorkommend und achtungsvoll, gegenüber Gleichgestellten wahrhaft kameradschaftlich und gegenüber Untergebenen wohlwollend und verantwortungsbewusst. Gegenüber allen Mitmenschen sei er stets hilfsbereit.
- Wer als Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr bei der Brandbekämpfung oder einer Hilfeleistung bei sonstigen Notständen tätig wird, handelt in Vollziehung eines **obrigkeitlichen (behördlichen) Auftrages und genießt den Schutz des Gesetzes.**
- Die Angehörigen der Feuerwehr haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - **die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.** (Ausgenommen wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würden)
- **Vorgesetzte** sind diejenigen, denen nach der organisationsmäßigen Gliederung der Feuerwehr das Recht der Befehlsgebung zusteht. Im Verhältnis zur Über- und Unterordnung wird unterschieden zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und zwischen **Ranghöheren** und Rangniedereren.

Beispiele:

Vorgesetzter: der BFK ist gegenüber den Feuerwehren seines Bezirkes Vorgesetzter. Er hat das Recht zur Befehlsgebung.

Ranghöherer: ein Hauptfeuerwehrmann ist gegenüber einem Feuerwehrmann ranghöher, jedoch nicht Vorgesetzter.

3.1.1 Verhalten in Uniform

Die Feuerwehruniform ist ein Ehrenkleid. Sie kennzeichnet ihren Träger als Repräsentanten einer Gemeinschaft, deren einziges Ziel es ist, dem Nächsten zu helfen. Jeder Feuerwehrangehörige hat daher auch seiner äußeren Erscheinung jene Sorgfalt zu widmen, die dem Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit entspricht. Dazu gehört auch, dass er seine Uniform in **stets sauberem** und zweckmäßigem Zustand hält.

Sobald sich das Feuerwehrmitglied in Uniform in die Öffentlichkeit begibt, ist es zum offiziellen Vertreter der Wehr und im weiteren Sinn der Feuerwehr überhaupt geworden.

Alle Tugenden, die man an ihm wahrnimmt, werden das Ansehen der Feuerwehr heben, und alle Unzulänglichkeiten, die er sich zuschulden kommen lässt, werden das Ansehen der Feuerwehr erniedrigen.

Übermäßigen Alkoholgenuss haben die Feuerwehrmitglieder in Uniform unbedingt zu vermeiden.

4. Wissensüberprüfung

1. Welche Aufgaben hat die Feuerwehr?
2. Welche Feuerwehren gibt es und wie gliedert sich die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder?
3. Welche Mitglieder zählen zum Ortsfeuerwehrausschuss?
4. Wie werden die Mitglieder der Feuerwehr unterteilt?
5. Was versteht man unter einem aktiven Mitglied?
6. Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber zur Feuerwehraufnahme erfüllen?
7. Was versteht man unter Feuerwehrdienst?
8. Welchen Schutz genießen die Feuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes?
9. Warum kommt der Feuerwehr militärähnlicher Charakter zu?
10. Welche Pflichten hat ein Feuerwehrangehöriger übernommen?
11. Was sind die Angehörigen der Feuerwehr verpflichtet zu tragen?
12. Was versteht man unter Über- und Unterordnung?
13. Wie hat sich der Feuerwehrangehörige in der Öffentlichkeit zu verhalten?